

## 1. Allgemeines

In vielen Vereinen ist eine Mitgliederversammlung einmal im Jahr laut Satzung vorgeschrieben. Vereine stehen daher vor der Herausforderung, wie sie während der Coronapandemie ihr Vereinsleben gestalten können. Dafür hat der Bund Regelungen getroffen, die die Vereinsführung erleichtern sollen.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (vom 27.03.2020) und **gelten vorerst für das Jahr 2020**. Eine Verlängerung ist geplant.

## 2. Konkrete Regelungen mit Stand 02.11.2020

Aktuelle Regelungen finden sich in der Sächsischen [Corona-Schutz-Verordnung](#) vom 30. Oktober 2020:

*§2 Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung*

*(1) Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen gestattet. (...)*

*(...)*

*(5) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte (...) notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, (...).*

In den meisten Satzungen ist das Abhalten mindestens einer Mitgliederversammlung im Jahr verankert. Eine Pflicht zur Einberufung scheidet daher nur ausnahmsweise aus, wenn insbesondere eine Präsenzversammlung wegen der COVID-19-Pandemie verboten ist bzw. diese oder eine virtuelle Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur mit zu hohen Risiken bzw. unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Die Beurteilung ist jedoch eine Frage des Einzelfalls.

### Möglichkeiten:

#### **(1) Virtuelle Mitgliederversammlung statt Präsenzveranstaltung**

- Auch ohne Satzungsgrundlage kann der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen.
- Die Teilnahme der Mitglieder erfolgt über ein elektronisches Kommunikationsmittel, bspw. in Form eines Videokonferenztools; die Mitglieder üben ihr Stimm- und Rederecht hierüber aus.
- Die Mitglieder sollten mit ihrem Klarnamen an der Versammlung teilnehmen



- Es besteht ein Restrisiko dahingehend, dass eine virtuelle Versammlung für einzelne Mitglieder eine „besondere Erschwernis“ in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte darstellen könnte, was die gefassten Beschlüsse zumindest anfechtbar machen würde. Eine Möglichkeit besteht darin, das sogenannte Umlaufverfahren mit der virtuellen Mitgliederversammlung zu kombinieren (s.u.)

## **(2) Verschiebung der Mitgliederversammlung**

- Sofern die Satzung hierzu keine Vorgaben macht, gelten für die Absage und die Verschiebung einer Mitgliederversammlung die gleichen Formvorschriften wie für deren Einberufung.
- Sie müssen der satzungsmäßig bestimmten Form für eine Einladung genügen und von dem Organ ausgesprochen werden, das für die Einladung zuständig ist (meist ist das der Vorstand).
- Fristen sind ohne spezielle Satzungsvorgabe nicht zu beachten. Die Mitglieder müssen jedoch rechtzeitig vor dem Termin davon Kenntnis nehmen können.
- Im Fall einer Verschiebung kann diese mit der erneuten Einladung zu einem neuen Termin verbunden werden.

## **(3) Schriftliche Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung (vereinfachtes Umlaufverfahren)**

- Die Neuregelungen sieht auch Erleichterungen für die Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung vor, d.h. anstelle einer (virtuellen) Mitgliederversammlung. Es soll ausreichen, die Stimme in Textform abzugeben, d.h. z. B. auch durch E-Mail oder Fax.
- Für die Beschlussfassung sollen nicht mehr die Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich sein. Für den Beschluss soll dieselbe Mehrheit wie für einen Beschluss, der in einer Mitgliederversammlung gefasst würde, ausreichen (siehe die bestehenden Satzungsvorgaben hierzu). Zum Schutz der Mitglieder wird allerdings geregelt, dass
  - o alle Mitglieder zur Beteiligung eingeladen werden und
  - o der Beschluss nur wirksam zustande kommt, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder ihre Stimme bis zu dem vom Verein gesetzten Termin in Textform abgibt.
  - o Infos zur Durchführung finden Sie unter <https://www.iww.de/vb/archiv/alternative-zur-mitgliederversammlung-die-schriftliche-beschlussfassung-im-verein-f18009>

## ***(4) Verlängerung der Amtszeit der Vorstände/Verschiebung der Vorstandswahl***

- Findet sich in der Satzung die Regelung, dass Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder ein neuer Vorstand ins Vereinsregister eingetragen wird, kann der bisherige Vorstand zunächst im Amt verbleiben.
- Vorstandsmitglieder, deren Bestellung in diesem Jahr abläuft, können im Amt bleiben, bis sie abberufen werden oder ein Nachfolger gewählt wird, auch wenn es nicht in der Satzung geregelt ist.

## ***(5) Wie gehen wir mit dem Haushaltsplan um?***

- Ist in der Satzung ein Haushaltsbeschluss der Mitgliederversammlung vorgesehen ist und kann aktuell nicht getroffen werden, muss der Vorstand auf Grundlage eines Entwurfes arbeiten und die Ausgaben möglichst auf das absolut Notwendigste beschränken.

## **3. Quellen:**

<https://www.kp-recht.de/fachbeitraege/mitgliederversammlungen-von-vereinen-in-zeiten-der-corona-pandemie>

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/>

<https://www.solidaris.de/aktuelles/corona-vereins-gesellschaftsrecht/>

<file:///C:/Users/hor/AppData/Local/Temp/>

[WLSB\\_Rechtliche%20Fragen%20und%20Antworten%20Corona\\_2020\\_06\\_10.pdf](WLSB_Rechtliche%20Fragen%20und%20Antworten%20Corona_2020_06_10.pdf)

## **4. Gesetzesgrundlagen:**

**Gesetz zur Abmilderung der Folgender COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020**

§5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.



(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Bitte beachten Sie: Wir haben nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit der Antworten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antworten nicht zwingend auch auf Ihren konkreten Sachverhalt anwendbar sind und Rechtsfragen einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsgrundlage, wie insbesondere der Satzung, zu entscheiden sind.

**Bei weiteren Fragen bieten wir Euch schnelle, flexible und fachlich kompetente Beratung und Begleitung. Vereinbare jetzt Deinen Beratungstermin: [info@kulturbuero-dresden.de](mailto:info@kulturbuero-dresden.de)!**